



Richtlinien

über den Besuch der Schule, des Kindergartens und der Kita bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall.



Wichtige Information

Kranke Kinder (z.B. fieberhaft oder sichtlich erschöpft) müssen zu Hause bleiben bzw. nach Hause gehen oder von den Eltern abgeholt werden.

Allgemein

Massgebend für den Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch sind der Krankheitszustand sowie die Beurteilung durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt oder den Schulärztlichen Dienst. Nach einer Erkrankung soll das Kind bei der Rückkehr in die Schule/ in den Kindergarten / in die Kita mindestens 24 Stunden fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sein. Grundsätzlich ist der Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch von gesunden Geschwistern eines erkrankten Kindes gestattet. (Stand August 2020, in Anlehnung an die Empfehlungen der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz VKS)

Richtlinien und Empfehlungen

Erkrankung	Massnahme	Spezielles
► Angina / Scharlach (Infektionen mit Streptokokken der Gruppe A, inkl. Scharlach)	Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch gestattet, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.	Die üblichen Hygienevorschriften sind sorgfältig einzuhalten.
► Hand-Fuss-Mund-Krankheit (Enteroviren)	Schul-, Kindergarten- und Kitaausschluss. Rückkehr möglich, wenn das Kind fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist sowie normal trinken kann.	Konsequente Händehygiene. Verstärkung der Toilettenreinigung.
► Hepatitis A (Form von Gelbsucht)	Schul-, Kindergarten-, und Kitabesuch gestattet, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt, frühestens ab dem 6. Tag nach Ausbruch des Durchfalls oder der Gelbsucht.	Konsequente Händehygiene sowie Impfempfehlung bei Kindern und Betreuungspersonen. Eine postexpositionelle Impfung ist möglich, wenn Erstexposition zum Indexfall vor <7 Tagen.
► Hepatitis B (Form von Gelbsucht)	Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch gestattet, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.	Impfempfehlung bei Kindern und Betreuungspersonen.
► Impetigo (ansteckende Form von eitriger Hauterkrankung)	Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch möglich, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.	
► Infektiöse Durchfälle (z.B. auch in Schullagern)	Diese Erkrankungen erfordern individuelle Entscheide durch die Schulärztin / den Schularzt und die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt.	Konsequente Händehygiene. Verstärkung der Toilettenreinigung.

Erkrankung	Massnahme	Spezielles
► Keratoconjunctivitis epidemica (ansteckende Bindehautentzündung)	Bei bestätigtem Fall ist der Besuch von Schule, Kindergarten oder Kita erst 15 Tage nach dem Krankheitsausbruch möglich, bei beidseitigem Befall ab dem Ausbruch im 2. Auge.	Konsequente Händehygiene. Verstärkung der Reinigungs- und Desinfektionsmassnahmen für Räumlichkeiten, Gegenstände und Spielzeug.
► Keuchhusten (Blauhusten, Pertussis)	Der Schul- und Kindergartenbesuch ist möglich. Nur bei einem Ausbruch (mind. 2 bestätigte Fälle) eventuell Ausschluss während der infektiösen Phase. Betreuungseinrichtungen mit Säuglingen (< 6 Monate): Kitaausschluss. Rückkehr möglich ab dem 6. Tag nach Beginn der Antibiotikatherapie, sofern es der Allgemeinzustand erlaubt. Ohne Antibiotika: Ausschluss für 22 Tage ab Hustenbeginn.	Antibiotikaphylaxe für Kontaktpersonen: ungeimpfte Säuglinge < 6 Monate und nicht immune Personen, die häufig mit solchen Kontakt haben (Betreuungspersonen, Familienmitglieder), und für nicht immune Schwangere im 3. Trimenon. Häufungen sind meldepflichtig, Einzelfälle nur in Kitas mit Säuglingen < 6 Monaten.
► Kopfläuse	Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch gestattet.	Elterninformation verteilen. Infoblätter anfordern oder ausdrucken unter www.bs.ch/schulgesundheit
► Krätze (Milben)	Schul-, Kindergarten- und Kitaausschluss. Rückkehr möglich nach Therapiebeginn und gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes.	Personen im gleichen Haushalt müssen mitbehandelt werden. Verstärkte Reinigung von Sitzpolstern (Absaugen), Tüchern, Stofftieren etc. (60°-Wäsche oder 4 Tage in verschlossenem Plastiksack u.a.)
► Masern	Frühester Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch ab dem 5. Tag nach Beginn des Hautausschlages und gemäss Entscheid des / der behandelnden Arztes / Ärztin. Kontaktpersonen (4 Tage vor und 4 Tage nach Beginn des Ausschlages): Schul-, Kindergarten- und Kitaausschluss für nicht geimpfte / nicht immune Kinder (inkl. Geschwister) für drei Wochen (ab Letztkontakt zum Erkrankten). Ausnahme: postexpositionelle Impfung bei Kontakt mit Erkrankten vor < 72 Stunden.	Jede Krankheit muss sofort dem Schulärztlichen Dienst gemeldet werden, um Massnahmen in der Schule, im Kindergarten bzw. in der Kita einzuleiten. Elterninformation, Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.
► Meningokokken-Meningitis (bakterielle Hirnhautentzündung)	Kein Kindergarten-, Kita- und Schulbesuch. Rückkehr frühestens 24 Stunden nach Behandlungsbeginn oder einem sicheren Ausschluss der Diagnose.	Jede Krankheit muss sofort dem Schulärztlichen Dienst gemeldet werden, um eventuelle Massnahmen in der Schule, im Kindergarten oder in der Kita einzuleiten.
► Mumps	Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch, wenn es der Zustand des Kindes erlaubt und gemäss Entscheid des / der behandelnden Arztes / Ärztin.	Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kontaktpersonen.
► Pfeiffersches-Drüsenfieber (Mononucleose)	Schul-, Kindergarten-, Kita- und Turnunterrichtsbesuch gemäss Entscheid der / des behandelnden Ärztin / Arztes.	
► Ringelröteln (Erythema infectiosum)	Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch gestattet, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.	Schwangeren Betreuungspersonen wird empfohlen, sich mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt in Verbindung zu setzen.
► Röteln	Kein Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch bis es der Zustand des Kindes erlaubt und gemäss Entscheid der / des behandelnden Ärztin / Arztes.	Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte Schwangere sollen mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.
► Tuberkulose	Schul-, Kindergarten- und Kitaausschluss nur bei offener (ansteckender) Tuberkulose. Rückkehr gemäss Entscheid der / des behandelnden Ärztin / Arztes.	Bei offener Tuberkulose Umgebungsuntersuchung in der Schule/im Kindergarten/in der Kindertagesstätte.
► Windpocken (Varizellen)	Schul-, Kindergarten- und Kitabesuch gestattet, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.	Information der Eltern von Kindern mit geschwächtem Immunsystem. Nicht immune Schwangere sollen mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.